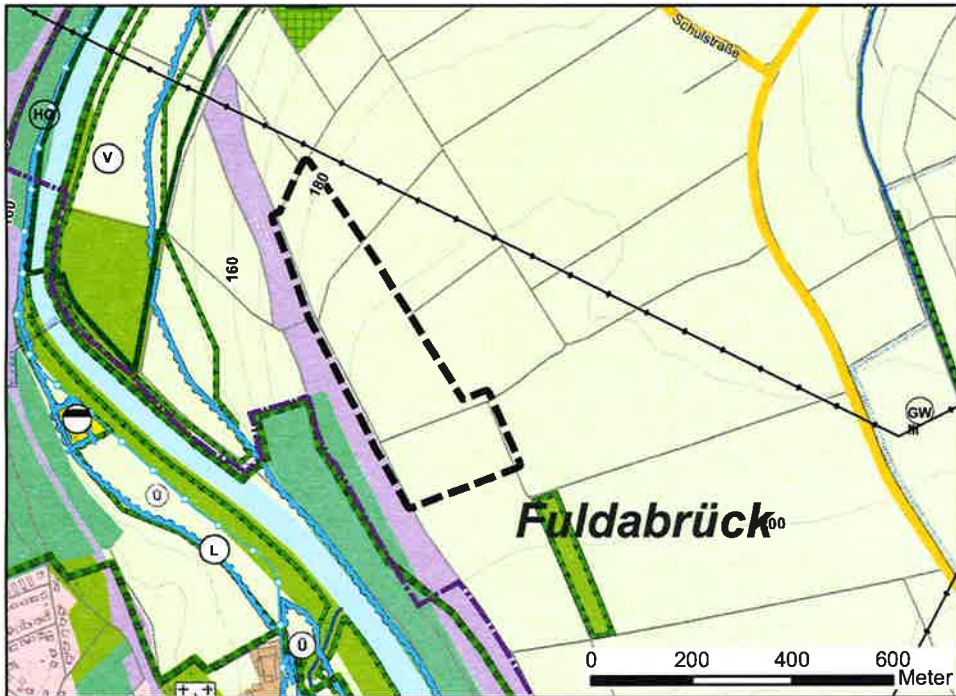
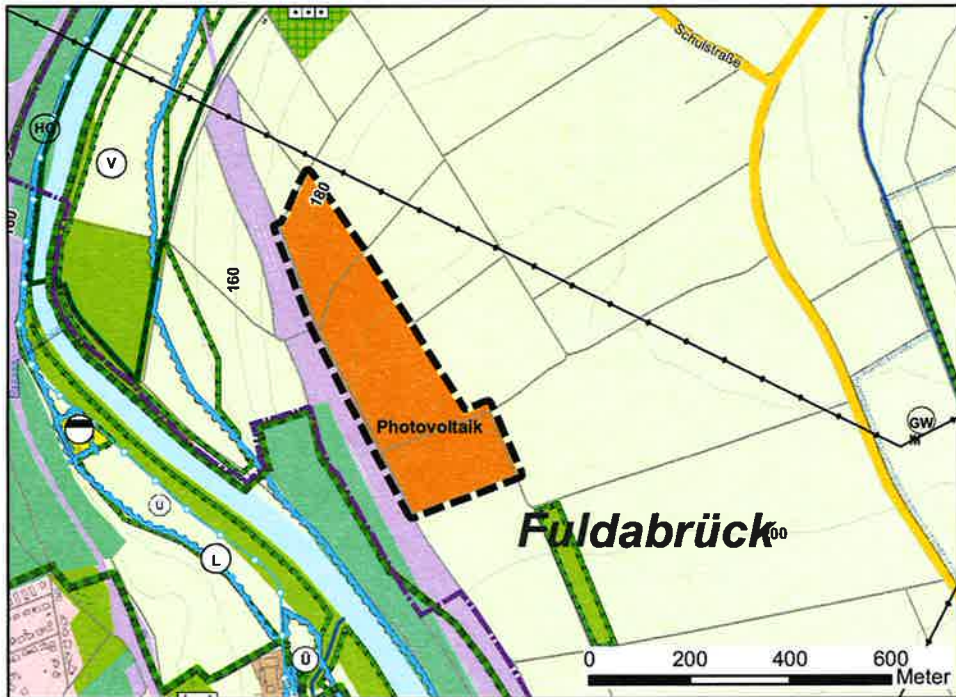


Flächennutzungsplan des ZRK



Änderung



Legende

- Sondergebiet Photovoltaik
- Bahnanlagen
- Flächen für Wald
- Grünflächen
- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Überschwemmungsgebiete *
- Schutzgebiete nach Naturschutzrecht*
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Hochspannungsleitung *
- Gemeindegrenze
- Änderungsbereich

* Nachrichtliche Darstellung
Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen kann bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen.

Quellenangaben und Hinweise auf überlassenes Datenmaterial
Datengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte und ATKIS, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) und Auszug aus Topografischen Karten und/oder Geobasisdaten © **BLGN**
Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzonenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirksamwerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 16 und die öffentliche Auslegung wurden von dem Ausschuss für Planung und Entwicklung am 12.04.2010 beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 17.04.2010. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 26.04.2010 bis 26.05.2010 öffentlich ausgelegt.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 16 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 23.06.2010.


 Der Geschäftsführer
Andreas Güttler
 Andreas Güttler
4. Genehmigungsvermerke



GENEHMIGT

mit Verfügung vom 05.10.2010

AZ.: 211-ERK-16-6-

Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag: *Scholz*

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 16 wurde nach Hauptsatzung am 16.10.10 bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.


 Der Geschäftsführer
A. Güttler
 Andreas Güttler

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 16, "SO-Photovoltaik" Fuldaabrück

Stand	geändert	Maßstab
04.02.10 Hell / Die	13.04.10 Hell / Die	1 : 15.000



Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 13
34117 Kassel
www.zrk-kassel.de



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Kassel, den 8. Februar 2010
Geändert 14. April 2010
Ergänzt 20. April 2010
Geändert 1. Juli 2010
Hel/Pe

(gem. §§ 5 (5) und 2 (a) BauGB)

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel

Änderungsbezeichnung: ZRK-16 „SO-Photovoltaik/Fuldabrück“

Änderungsbereich: Gemeinde Fuldabrück, Gemarkungen Dörnhagen und Dittershausen

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Außenbereich. Am Rande der Schnellbahntrasse soll auf bisher als Acker genutzten Flächen ein Bürgersolarpark errichtet werden.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ soll in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden. Die Fläche hat eine Größe von ca. 10 ha.

Die Gemeinde Fuldabrück stellt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 39 „Solarpark Fuldabrück“ auf.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Fuldabrück am westlichen Rand der Gemarkungen Dörnhagen und Dittershausen. Der Änderungsbereich verläuft parallel zu der ICE-Strecke. Er wird begrenzt

im Südwesten durch die Wegeparzelle parallel zur Bahntrasse,

im Norden durch die Wegeparzelle nördlich des Flurstücks 71,

im Nordosten auf eine Länge von 1,3 km parallel zu der Bahntrasse von der Wegeparzelle 72 über die Wegeparzelle 7, die Wegeparzelle 31 bis zu dem Flurstück Nr. 6,

im Süden durch das Flurstück Nr. 6.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 08.08.2009 stellt im Bereich des geplanten Vorhabens „Flächen für die Landwirtschaft“ dar, im Westen grenzt der Geltungsbereich an die „Flächen für Bahnanlagen“ der ICE-Strecke an, ansonsten wird er umgrenzt von landwirtschaftlichen Flächen, nur im Osten grenzt eine kleinere „Grünfläche“ mit „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ direkt an den Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009:

Der Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 stellt für die Fläche „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft“ sowie „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ fest.

Die Schaffung von Bauplanungsrecht für eine Photovoltaikanlage widerspricht dem Ziel „Vorranggebiet regionaler Grünzug“. Die Feststellung der Regionalen Grünzüge in der Regionalplanung dient der Sicherung von Freiraum mit seinen landschaftlichen Ausgleichszonen im Verdichtungsraum. Vom Regierungspräsidium Kassel liegt eine fachliche Einschätzung vor, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Grünzuges durch die Anlage der Photovoltaik erfolgen, da dieser nur peripher berührt wird. Gleichzeitig handelt es sich aber um ein bauliches Vorhaben, das im Widerspruch zu dem Ziel steht, den landschaftlichen Freiraum von baulichen Anlagen freizuhalten. Ein Zielabweichungsverfahren war erforderlich, die Zulässigkeit des Vorhabens ist durch den Zentralausschuss der Regionalversammlung am 20.04.2010 beschlossen worden.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes (19.10.2007) sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der FNP-Änderung ZRK-16.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Die Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes (Siedlungsrahmenkonzept 2015, Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2007, Gesamtverkehrsplan 2003) machen keine Aussagen zu der Entwicklung von Photovoltaikanlagen für das Verbandsgebiet.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Für die Gemeinde Fuldabrück ist die Förderung der erneuerbaren Energien von hoher Bedeutung. Die PV-Anlagen sollten vorrangig auf bestehenden Gebäuden oder bereits versiegelten Flächen installiert werden.

Nachdem die Installation von Photovoltaikanlagen besonders auf den Dächern der öffentlichen Gebäude (ca. 1700m² Modulfläche) an ihre Grenzen gestoßen ist, soll ein *Flächenstandort* ausgewiesen werden. Brachliegende versiegelte Flächen aus militärischer oder gewerblicher Nutzung stehen nicht zur Verfügung.

Die jetzt geplante Fläche für den Bürgersolarpark liegt an der Gemarkungsgrenze der Ortsteile Dörnhagen und Dittershausen. Ihre westliche Begrenzung ist die Schnellbahntrasse, im Osten schließt sich ackerbauliche Nutzung an.

Die Auswahl einer möglichen Fläche im Außenbereich erfolgte nach Kriterien der Landschaftsplanung des ZRK, wie z.B. Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft (Bodengüte), Vereinbarkeit mit der Naherholung (Landschaftsbild), Beachtung der naturschutzfach- und rechtlichen Klassifizierung. Weiterhin waren die Feststellungen des Regionalplans 2009 von Bedeutung, der besagt, dass Belange des Denkmalschutzes, des Landschaftsbildschutzes sowie des Arten- und Biotopschutzes besonders zu berücksichtigen sind (Grundsatz 4 S.156). Die Rahmenbedingungen des EEG wurden für die Auswahl der Fläche (Umwidmung von Acker in Grünland). (siehe hierzu auch Alternativenprüfung im Umweltbericht) berücksichtigt.

Zu Beginn soll eine Teilfläche von ca. 6 ha des Geltungsbereiches der FNP-Änderung für den Bürgersolarpark genutzt werden. Neben den Modulen für die Solarnutzung wird eine Trafostation benötigt. Die Module, deren Stahlträger in den Boden gerammt werden, haben eine Breite von ca. 3,30 m. Sie liegen stationär auf zwei Stützen, die Niedrigere hat eine Höhe von ca. 0,80 m, die hohe Stütze ist ca. 2,20 m. Der geplante Abstand zwischen den Modulen beträgt ca. 5,00 m. Der Solarpark wird eingezäunt.

Die Nähe zu der Starkstromleitung macht eine Einspeisung in das Leitungsnetz ohne größeren Aufwand möglich. Eine erste Information der betroffenen Grundeigentümern, die ihre Flächen an Landwirte verpachtet haben, stieß auf großes Interesse.

Die zurzeit als Acker genutzte landwirtschaftliche Fläche soll nach Bau der Anlagen als extensives Grünland mit Beweidung genutzt werden.

Die Anlage hat eine Lebensdauer von ca. 25 Jahren, eine Rückführung in landwirtschaftliche Nutzung sollte rechtzeitig geregelt werden.

Die jetzt vorgesehenen Flächen von ca. 10 ha sollen von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Photovoltaik“ umgewidmet werden.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Der Zweckverband unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet besonders unter dem Aspekt der positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven und die Wertschöpfung der Gemeinden und Privatpersonen. Grundsätzlich wird eine Entwicklung der Einrichtung der PV-Anlagen auf den Dächern der Gebäude bevorzugt, auch bedingt durch die Förderung im Rahmen des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG).

Ein Standort im Außenbereich ist mit den Zielen von Natur und Landschaft nur dann zu vereinbaren, wenn die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welches das Bundesnaturschutzgesetz mit der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft umschreibt und der Lebensraumqualität für wildlebende Tiere und Pflanzen möglichst gering sind. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurden im Umweltbericht betrachtet, der Eingriff in den Boden wurde als erheblich eingestuft, kann aber durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen steht im Konflikt mit der Nahrungsmittel produzierenden Landwirtschaft. Ackerflächen mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind mit geringem Einsatz von Betriebsmitteln zu bewirtschaften und tragen somit zu einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Für den Bau der PV-Anlagen gehen landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl zwischen 34 und 57 verloren. Die landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich werden nicht von den Eigentümern genutzt, sie sind an Landwirte verpachtet.

Hier sind die Belange des Ausbaus der regenerativen Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Belange der Landwirtschaft und die Schaffung von Wertschöpfung für die Gemeinde und ihrer Bewohner abzuwägen.

Unter Abwägung der genannten Belange gegeneinander und untereinander kann der Bürgersolarpark unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich gebaut werden.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für die Landwirtschaft	10	--
Sondergebiet Photovoltaik	--	10
zusammen	10	10

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag



Krieger

Umweltbericht

Planungsziel + Lage

Im Westen der Gemeinde Fuldabrück/Dörnhagen soll parallel zur ICE Trasse ein Sondergebiet für Photovoltaik (ca. 10 ha) im Außenbereich entwickelt werden.

Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HENatG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

Fachplanungen/Fachgutachten

Landschaftsplan des ZRK 2007

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999)

Landschaftsrahmenplan 2000 und Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)

Gutachterliche Stellungnahme zur Vogelfauna der Fläche des geplanten Solarparks in der Gemarkung Fuldabrück-Dörnhagen (April 2010)

Der Landschaftsplan beschreibt den Landschaftsraum 74 „Westliches Söhre-Vorland“ wie folgt:

Die weiträumige Agrarlandschaft wird durch Hecken, Gebüsche und Alleen bereichert und strukturiert. Zur Söhre und zur Fulda hin wird die Landschaft kleinteiliger und artenreiche Wiesen bereichern das Landschaftsbild. Durch das Gebiet fließen naturnah kleinere, saubere Fließgewässer, die von Ufergebüschen und angrenzenden Feucht- und Frischwiesen gesäumt werden. Der zu Spaziergängen und Radfahrten einladende Landschaftsraum verbindet das Fuldataal und die Söhre zu einem naturnahen attraktiven Naherholungsraum.

Die vorrangige Funktion des Landschaftsraumes dient der Landwirtschaft und der Naherholung. Die Konflikte bestehender Nutzungen im Landschaftsraum stellen sich für das Planungsgebiet wie folgt dar:

- Große Teile des LR weisen von ihrem Erscheinungsbild her die Strukturarmut intensiv landwirtschaftlich genutzter Räume auf. Der LR ist in seinem Gesamtbild auffallend arm an naturnahen Strukturen und dadurch auch in seinem Erholungswert stark beeinträchtigt. Es besteht kein Biotopnetz, das verbindend für die Ausbreitung von Tieren und Pflanzen fungieren könnte.
- Der LR wird mehrfach auf langen Strecken von Überlandleitungen zerschnitten. Die Hochspannungsleitungen stellen einen erheblichen Landschaftsschaden dar. Und bilden einen Raum, der als Aufenthaltsort für Mensch und Tier in den meisten Fällen unangenehm ist und unter Umständen gesundheitsbelastend sein kann. Im Rahmen der Landschaftsplanung kann dazu allerdings keine Konfliktlösung angeboten werden.
- Die Trasse der Bahn zerschneidet im Südwesten den LR. Die Trasse stört die Einheit des Landschaftsraumes und bildet eine Barriere für Naherholungssuchende. Sie beeinträchtigt die ungehinderten Ausbreitungs- und Wandermöglichkeiten für Tierarten. Im Rahmen der Landschaftsplanung kann dazu allerdings keine Konfliktlösung angeboten werden.

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Die Flächen werden ackerbaulich genutzt. Der Untersuchungsraum selbst wirkt ausgeräumt; westlich verläuft die ICE-Trasse mit begleitenden Gehölzen. Trotz dieser Anpflanzungen entlang der Trasse ist im Untersuchungsraum selbst von einer eher geringen biologischen Vielfalt auszugehen. Es besteht kein Biotopnetz, das verbindend für die Ausbreitung von Tieren und Pflanzen fungieren könnte.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Im Untersuchungsgebiet trifft man bedingt für Ackerbau geeignete Böden an. Die Standortkarte von Hessen klassifiziert solche Böden als A2-Böden. Sie weisen ein mittleres Ertragspotential auf.
Wasser	Fließgewässer oder Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Die Böden weisen nach der Übersichtskarte des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung eine mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auf.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Als Ackerflächen sind diese gleichzeitig Kaltluftentstehungsflächen. Da das Gelände leicht nach Norden geneigt ist, werden diese jedoch für besiedelte Bereiche kaum wirksam.
Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Große Teile des Raumes weisen von ihrem Erscheinungsbild her die Strukturarmut intensiv landwirtschaftlich genutzter Räume auf. Der Raum ist daher in seinem Gesamtbild auf-fallend arm an naturnahen Strukturen und dadurch auch in seinem Erholungswert beeinträchtigt.

b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Zeitweise Geräuschemissionen seitens der ICE-Trasse.

c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	keine

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose
Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter
<p>Mensch Durch Photovoltaikanlagen sind zusätzliche Belastungen bezüglich Gesundheit/Umweltbedingungen, welche erheblich sein könnten, nicht zu erwarten.</p>

Pflanzen/Tiere

Durch die durch die Umnutzung folgende Umwandlung in Grünland und in der Regel anschließender eher extensiver Nutzung ist zumindest im Bereich der Flora mit einer Zunahme der biologischen Vielfalt zu rechnen. Bezüglich der Fauna wirken die nicht nur aus versicherungstechnischen Gründen zu erwartenden Drahtzäune als Wanderungsbarriere für Tiere. Allerdings ist der Wanderungszyklus bei höheren Tierarten derzeit schon als nicht sehr ausgeprägt anzunehmen, so dass man nicht von einer erheblichen Verschlechterung des derzeitigen Zustandes ausgehen kann.

Der ZRK selbst führt keine faunistischen Erhebungen durch.

Im Landschaftsrahmenplan 2000 sind im Planungsgebiet keine ornithologischen Brut- oder Rastplätze aufgenommen.

Ein aktuelles Gutachten zur Vogelfauna ergab, der Eingriff auf die Vogelwelt nicht als erheblich einzustufen ist.

Boden

Die gesamte Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und wird dieser Nutzung auf lange Zeit entzogen. Durch den Aushub von Gräben für die Installation der Leitungen sowie die Anlage von Zufahrtswegen während der Bauzeit wird das gewachsene Bodengefüge massiv gestört. Der Eingriff in den Boden wird als erheblich negativ bewertet.

Wasser

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird durch die teilweise Oberflächenversiegelung eingeschränkt.

Klima/Luft

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Landschaft

Die Anlagen bewirken eine Veränderung im Landschaftsbild. Einerseits wird die Ausgeräumtheit der Flur durch die technischen Anlagen mit einer entsprechenden Eingrünung teilweise aufgehoben, zum Anderen geht zwangsweise der weitläufige Blick verloren. Auch die Fernwirkung der Anlagen in Richtung Dennhausen/Dittershausen wird zwar durch die Kompaktheit der Anlage als negativ eingestuft, entfaltet aber aufgrund der topographischen Lage keine erhebliche Betroffenheit. Auch eine Überhöhung der Horizontlinie ist bei den gegebenen topographischen Bedingungen und relativ niedrigen Anlagenhöhen ebenfalls nicht zu erwarten. Die geplante PV-Anlage wird durch die bereits bestehende Gehölzstrukturen am Hang zur ICE-Strecke in der Fernwirkung (Standort: Odenberg bei Gudensberg) nicht mehr auffallen.

Als erheblich negativ ist die Änderung im Landschaftsbild gerade aufgrund der derzeitigen Ausgeräumtheit der Landschaft in Verbindung durch die sichtbare Vorbelastung durch die ICE-Trasse und zu erwartender Eingrünung nicht einzuordnen.

Kultur-/Sachgüter

keine

3. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist von weiterer ackerbaulicher Nutzung auszugehen. Der Landschaftsplan sieht Biotopanpflanzungen entlang der Wirtschaftswege vor. Generell eignet sich das Gebiet aufgrund seiner Ausgeräumtheit zur Biotopvernetzung und damit auch für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Solche Möglichkeiten der Aufwertung des Landschaftsteiles stehen bei Durchführung des Vorhabens nicht mehr im derzeitigen Umfang zur Verfügung.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete	
a) Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	
Bestehende Flächen Naturschutzrecht	keine
Verträglichkeitsprüfung	
b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete	
Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine
Verträglichkeitsprüfung	
c) Flächen nach § 31 HENatG	
Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	
d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	

5. Zusammenfassende Bewertung
Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a Baugesetzbuch werden insbesondere bezüglich des Eingriffes in das Bodengefüge zusammen mit dem Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche erheblich negative Umweltauswirkungen erwartet. Die Einflüsse auf die anderen Belange sind überwiegend als nachteilig anzusehen; besonders schwer wiegt der Verlust an potentieller Ausgleichsfläche.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich	
Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	<p>Zur Minimierung des Eingriffes ist die Fläche anschließend entsprechend einzugrünen. Die Fläche soll nach der Errichtung der PV-Anlage als extensives Grünland mit Beweidung bewirtschaftet werden. Es wird zusätzlich empfohlen, entlang der Feldwege im Umfeld wegbegleitende Gehölze zur Gliederung der Landschaft und zum Zwecke der Biotopvernetzung anzulegen.</p> <p>Direkt an den Änderungsbereich grenzt die Maßnahme 6022 des LP ; „Anlage eines Feldgehölzes auf einer Ackerfläche zur Schaffung eines Rückzugsraumes und einer Biotopvernetzungsstruktur in der weitgehend ausgeräumten Ackerlandschaft zwischen dem Tal der Fulda und der L 3124; Entwicklung einer „Waldkulisse“ in einem ansonsten gehölzarmen Gebiet“</p> <p>Weiterhin können zum Ausgleich zusätzlich Maßnahmen an Fliessgewässern im Verbandsgebiet durchgeführt werden. Entsprechende Maßnahmen sind dem Landschaftsplan des ZRK zu entnehmen.</p>

7. Alternativenprüfung

Alternativ wurden zwei weitere Flächen in Fuldabrück entsprechend den Kriterien der Umweltprüfung untersucht. Es handelt sich zum Einen um eine ca. 6 ha große Fläche südlich von Dörnhagen (siehe Karte Alternativfläche 1) sowie um eine Fläche westlich von Dörnhagen entlang der Autobahn (Alternativfläche 2).

Alternativfläche 1 besitzt Hanglage nach Südwesten sowie weniger zum Ackerbau geeigneten Böden.

Gegen die Fläche spricht allerdings, dass sie Teil eines größeren im Landschaftsrahmenplan dargestellten Brut- und Rastbereiches für Vögel ist. Die Fläche wird zudem nach Süden, Osten und Westen von hochwertigen zusammenhängenden Biotopkomplexen eingerahmt, wobei der westliche Komplex gemäß dem Landesinformationssystem NATUREG rechtsverbindlichen Status besitzt. Der gesamte Bereich zählt zum wichtigen Naherholungs- und Wanderbereich.

Alternativfläche 2 weist eine Hanglage nach Südwesten sowie Vorbelastungen durch die BAB auf.

Die Böden sind gut für Grünlandnutzung geeignet. Auch diese Fläche ist nach allen vier Seiten in unterschiedlichem Abstand von Biotopfragmenten umgeben. Solche Fragmente befinden sich nördlich und östlich entlang der BAB. Nach Westen sind größere Gehölzbestände vorzufinden; nach Süden ist die naturnahe Bachauenparzelle zu beachten.

Bewertung

Es ist zu erwarten, dass es bei beiden Alternativflächen bei Durchführung des Vorhabens zu Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kommt. Hierbei weist Alternativfläche 1 südlich von Dörnhagen das größte Gefährdungspotential auf. Aufgrund der untersuchten Empfindsamkeiten bei allen 3 Flächen erwies sich bezüglich der Beeinträchtigung der Umweltbelange nach § 1 und 1a Baugesetzbuch die letztlich zur Beplanung vorgeschlagene Fläche westlich der ICE-Trasse als die verträglichste.

(s.Karte Alternativflächen)

8. Zusätzliche Angaben	
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel. Ergänzend stand die gutachterliche Stellungnahme zur Vogelfauna zur Verfügung.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitoring anknüpfen lassen.

9. Zusammenfassung	
Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	<p>Im westlichen Gemarkungsgebiet der Gemeinde Fuldabrück soll parallel zur Schnellbahntrasse ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen im Außenbereich mit einer Größe von 10 ha entwickelt werden. Die Förderung regenerativer Energien ist ein erklärtes wirtschaftliches und gesellschaftliches Ziel.</p> <p>Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden.</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des §2(4) BauGB sind aufgrund des Eingriffes in das Bodengefüge zusammen mit dem Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche zu erwarten. Ebenso ist das Schutzgut Wasser (geringere Versickerung) und das Landschaftsbild betroffen.</p> <p>Durch verschiedene Maßnahmen (Eingrünen der Photovoltaikfläche, Anpflanzen wegbegleitender Gehölze; gewässerbegleitende Maßnahmen) kann der Eingriff minimiert und ausgeglichen werden.</p>

Anlage zum Genehmigungsantrag

Verfahrensverlauf

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel

Änderungsbezeichnung: ZRK-16 „Sondergebiet Photovoltaik/Fuldabrück“

Änderungsbereich: Gemeinde Fuldabrück, Gemarkungen Dörnhagen und Dittershausen

Flächennutzungsplan }
Begründung } je 4-fach

Aufstellungs-/Einleitungsbeschluss am 28.01.2010

Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (1) BauGB

a) Bekanntgabe am 18.02.2010
b) Auslegung vom 25.02. bis 12.03.2010
...2 Sachvorträge
c) Mitgliederinformation am 11.02.2010
d) Nachbarliche Abstimmung am 11.02.2010

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB

Anschreiben lt. Verteiler am 11.02.2010
Zeitraum Vom 15.02. bis 15.03.2010
24 Stellungnahmen

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss am 12.04.2010

Unterrichtung Einsender / Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 20.04.2010

Offenlage § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

a) Bekanntgabe am 17.04.2010
b) Auslegungszeitraum vom 26.04. bis 26.05.2010
c) Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 20.04.2010

(Anschreiben lt. Verteiler)

17 Eingaben

d) Mitgliederinformation am 20.04.2010

e) Benachrichtigung Nachbargemeinden am 20.04.2010

Endgültiger Beschluss am 20.06.2010

Unterrichtung Einsender von Anregungen am 01.07.2010

Ausgabe/n: Kassel | Hofgeismar | Wolfhagen

vom: 16. Oktober 2010

**Amtliche
Bekanntmachung
des Zweck-
verbandes
Raum Kassel**



**Bauleitplanung des Zweckverbandes
Raum Kassel**

**– Genehmigung der Änderung des
Flächennutzungsplanes des
Zweckverbandes Raum Kassel –
Änderungsbezeichnung: ZRK-16
„SO-Photovoltaik/Fuldabrück“
Änderungsbereich: Gemeinde Fulda-
brück, Gemarkungen Dörnhausen und
Dittershausen**

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 05.10.2010 - Az.: 21/1 - ZRK - 16-6- die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 23.06.2010 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Fuldaabrück – Änderungsnummer: ZRK-16 – gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 23.06.2010 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgendem Hinweis genehmigt.

Hinweis:
Die gutachtliche Stellungnahme zur Vogelfauna ist als Anhang der Änderung des Flächennutzungsplanes beizufügen. Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Stellungnahme keine erheblichen Auswirkungen vermuten lässt, ist zu wenig. Wenn eine solche Stellungnahme vorliegt, ist sie als Beleg beizufü-

gen. Da weder der Artenschutz noch der Gebietsschutz abwägungsfähige Belange sind, muss in den Bauleitplanverfahren belegt werden, dass eine Genehmigung und Umsetzung der Planung zu erwarten ist. Entweder, weil die Planungen keine erheblichen Auswirkungen haben werden, oder aber durch vorlaufende Maßnahmen, die dann auch im Bebauungsplan genauer festgesetzt oder vertraglich gesichert werden müssen, artenschutzrechtliche Befreiungen in Aussicht gestellt werden.

Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung nach Ergänzung des Umweltberichts um die o. a. gutachtliche Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.“

Nachdem der Umweltbericht entsprechend ergänzt worden ist, wird mit dieser Bekanntmachung die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1–3 der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Zweckverband Raum Kassel geltend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-Änderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zu der Beachtung der Umweltbelange in der Behörde des Zweckverbandes Raum Kassel, Ständeplatz 13, 2. Stock, in 34117 Kassel während der Dienstzeiten (Mo.–Do. 8.45–15.00 Uhr, Fr 8.45–12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kassel, den 12. Oktober 2010

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL
Andreas Güttler, Geschäftsführer

Zusammenfassende Erklärung

zur Änderung Nr. 16 des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

November 2016

Inhalt

Vorbemerkung - Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	1
1. Ziel der Änderung Nr. 16 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	2
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	2
5. Ergebnis der Abwägung	3

Vorbemerkung "Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB"

Nach § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung ist am 16.10.2010 rechtswirksam geworden. Der FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die *Art und Weise*, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen *Gründen* der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden *anderweitigen Planungsmöglichkeiten* gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

1. Ziel der Änderung Nr. 16 des Flächennutzungsplanes

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Außenbereich. Am Rande der Schnellbahntrasse soll auf bisher als Acker genutzten Flächen ein Bürgersolarpark errichtet werden.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan „Fläche für die Landwirtschaft“ soll in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden. Die Fläche hat eine Größe von ca. 10 ha. Die Gemeinde Fuldabrück stellt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 39 „Solarpark Fuldabrück“ auf.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, wurden untersucht, Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen vorgeschlagen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren:

- der Landschaftsplan des ZRK vom März 2007 (wirksam seit 19.10.2007) einschließlich des Klimagutachtens des ZRK (1999 und 2009),
- der Landschaftsrahmenplan 2000,

- gutachterliche Stellungnahme zur Vogelfauna
- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet.

Weitere Elemente der Umweltprüfung werden im Rahmen der Bebauungsplanung bearbeitet.

Als vorrausichtlich negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind der Verlust an Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der Verlust von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, eine Veränderung des Landschaftsbildes, Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie Drahtzäune als Wanderungsbarriere für Tiere zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert bzw. ausgeglichen werden durch

- Eingrünung der Fläche
- eine Bewirtschaftung als extensive Grünfläche mit Beweidung nach der Errichtung der PV-Anlage
- Wegbegleitende Gehölze zur Gliederung der Landschaft und zum Zwecke der Biotopvernetzung entlang der Feldwege
- Weitere Ausgleichsmaßnahmen an Fließgewässern im Verbandsgebiet (Maßnahmen im Landschaftsplan des ZRKs)

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vorgetragenen Anregungen zu Vorentwurf und Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich primär auf den Verlust von hochwertigen (Acker)Flächen für die Landwirtschaft, die Lage der Photovoltaikanlage im Außenbereich sowie die landschaftsbildlichen Beeinträchtigungen.

Dabei war dazulegen, dass

- Photovoltaikanlagen prädestiniert auf vorhandenen Gebäuden oder anderweitig genutzten versiegelten Flächen des Innenbereiches installiert werden sollen
- Mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird
- Vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung, der Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung durchzuführen sind, bevor Flächen für die Landwirtschaft oder Wald in Anspruch genommen werden
- Störungen, die die einheimische Vogelpopulation stören könnten, verboten sind

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Anregungen bereits im Zuge der Planung ausreichend Gewicht beigemessen worden war.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Planungsalternativen wurden bereits in der Vorphase geprüft.

Der Standort ist nach der Alternativprüfung am besten für das Vorhaben geeignet, auch wenn für das Baugebiet besondere Vermeidungs-, Minimierungs- und zum Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Alternativen zu diesem Standort entsprechend der Nutzung als Photovoltaikanlage wurden geprüft. Die Alternativflächen bringen bei der Durchführung des Vorhabens zu Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Aufgrund der untersuchten Empfindsamkeiten bei allen drei Flächen erwies sich bezüglich der Beeinträchtigung der Umweltbelange nach § 1 und 1a BauGB die letztlich zur Beplanung vorgeschlagene Fläche westlich der ICE-Trasse als die verträglichste.

Der angestrebte *Umfang* der Errichtung einer Photovoltaikanlage fällt wie geplant aus; die Fläche hat eine Größe von ca. 10 ha.

Nullvariante: Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist von einer weiteren ackerbaulichen Nutzung auszugehen. Der Landschaftsplan sieht Biotopanpflanzungen entlang der Wirtschaftswege vor. Generell eignet sich das Gebiet aufgrund seiner Ausgeräumtheit zur Biotopvernetzung und damit auch für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Solche Möglichkeiten der Aufwertung des Landschaftsteiles stehen bei Durchführung des Vorhabens nicht mehr im derzeitigen Umfang zur Verfügung.

5. Ergebnis der Abwägung

Die Abwägung der Nutzung der potentiellen Vorteile der Errichtung einer Photovoltaikanlage gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Landwirtschaft und die Schaffung von Wertschöpfung für die Gemeinde und ihrer Bewohner fiel - unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich - für die Errichtung des Bürgersolarparks aus.